

**Eckpunkte einer Tarifeinigung vom 07. Juli 2025 als Grundlage des
10. Änderungstarifvertrages (ÄTV)
zum bestehenden Haustarifvertrag für die
Hannoversche Kinderheilanstalt (HausTV HKA)**

Zwischen

der Hannoverschen Kinderheilanstalt (HKA), - vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden -,
Janusz-Korczak-Allee 12, 30173 Hannover

- einerseits -

und

dem Marburger Bund – Landesverband Niedersachsen, Berliner Allee 20 a, 30175 Hannover,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden

- anderseits -

wird vereinbart:

Präambel

Diese Tarifeinigung wird im Vorgriff auf die noch zu erstellende durchgeschriebene Fassung des Haustarifvertrages für die Ärztinnen und Ärzte vereinbart und wird mit den letzten Änderungstarifverträgen inhaltlich Gegenstand des Haustarifvertrages.

Die Parteien legen für die Fortschreibung des Tarifvertrages grundsätzlich die jeweils gültige Fassung des TV-Ärzte/VKA zugrunde (oder die diesen ändernde oder ersetzende Form, die auf die Ärztinnen und Ärzte des Hauses Anwendung findet), soweit sich aus diesen Eckpunkten oder aus den künftig zu verhandelnden Tarifeinigungen nichts anders ergibt.

§ 1 Änderungen

1. Lineare Entwicklung seit dem 01. Januar 2025, ab dem 01. Februar 2026 sowie ab dem 01. Dezember 2026

Die Tabellenentgelte der Ärztinnen und Ärzte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe) werden

- ab dem 01. Januar 2025 um 4,0 Prozent
- ab dem 01. Februar 2026 um 2,0 Prozent

sowie

- ab dem 01. Dezember 2026 um weitere 2,0 Prozent erhöht.

Zu dem gleichen Zeitpunkt erhöhen sich auch der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst sowie etwaige Besitzstandszulagen.

Ebenfalls um diese Prozentsätze werden die Stundenentgelte im Bereitschaftsdienst sowie die den jeweiligen unständigen Entgelten zugrunde liegenden Bezugsgrößen erhöht.

2. Änderungen bei den Zuschlägen für Formen der Schicht- und Wechselschichtarbeit (§ 8 Abs. 4 und 5 HausTV HKA)

- **ab dem 01. Januar 2026**

entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen „ständiger“ und „nicht ständiger“ Schicht- und Wechselschichtarbeit im Hinblick auf die Zulage,

- **ab dem 01. Januar 2026**

beträgt dann die Schichtzulage 210,00 €, die Wechselschichtzulage 315,00 €,

- **ab dem 01. Juli 2026**

belaufen sich beide Zulagen dann einheitlich auf 315,00 €.

3. Änderungen im Bereich des Zusatzurlaubs (§ 27 Abs. 1 und 2 HausTV HKA)

- **ab 01. Juli 2026:**

Hinsichtlich des Zusatzurlaubs wird das Zusammenhangserfordernis gestrichen, und es entfällt die Unterscheidung „ständig/ nicht ständig“.

Die Regelung in § 27 Abs. 2 wird damit obsolet

4. Änderungen im Bereich der Dienstplanung (§ 31 Abs. 2 HausTV HKA)

- **ab 01. Januar 2026**

werden die Regelungen zum Dienstplan/ kurzfristigen Einspringen auf alle Formen der Vollarbeit (einschl. Schicht- und Wechselschichtarbeit) erweitert.

Bei Verletzung dieser Regelungen erfolgt im Rahmen der Vollarbeit eine Kompensation von 10%. Bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst bleibt es bei den bisherigen 17,5% Kompensation.

5. Änderungen im Bereich der Nachtarbeit (§ 27 Abs. 5 HausTV HKA)

- **ab 01. Januar 2026**

wird der Zuschlag für Nachtarbeit von 15% auf 20% angehoben.

Zudem wird der Nachtarbeitszeitraum von 21 Uhr - 6 Uhr auf dann 20 Uhr - 6 Uhr ausgedehnt. Dies gilt auch für den Zusatzurlaub für nächtlichen Bereitschaftsdienste.

§ 2 In-Kraft-Treten und Laufzeiten

Die Teileinigung zu einem 10. ÄTV tritt mit Wirkung vom 01.01. 2025 in Kraft, soweit nicht andere Daten für die Geltung vereinbart sind.

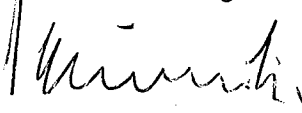
Es gilt eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026.

Für die Hannoversche Kinderheilstalt:



Prof. Dr. Parwis Fotuhi
Vorstandsvorsitzender

Für den Marburger Bund:



RA R. Kirchhoff